

Das Urheberrecht entwickelte sich in Europa seit dem 19. Jahrhundert und schützt das geistige Eigentum der SchöpferInnen („UrheberInnen“) von Literatur, Kunstwerken, wissenschaftlichen Arbeiten und Software. Wenn jemand ein Werk (Texte, Lieder, Bilder, Filme etc.) mit ausreichend „schöpferischer Höhe“ erstellt, erhält er/sie auch automatisch das ausschließliche Nutzungsrecht daran. Nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers geht dieses Recht an die ErblInnen über und „erlischt“ erst nach 70 Jahren – das Werk wird gemeinfrei, also frei nutzbar.

In Österreich unterscheidet man hauptsächlich zwischen **Urheberpersönlichkeitsrechten**, welche die Beziehung zwischen UrheberIn und Werk regeln (z.B. das Recht, das Werk zu verändern und seinen Titel zu bestimmen), und Verwertungsrechten, welche die Nutzung des Werks betreffen (z.B. das Recht auf Vervielfältigung, Vermietung oder Ausstellung). **Verwertungsrechte** können an andere (z.B. an Verlage) übertragen werden. SchriftstellerInnen treten beispielsweise ihre Verwertungsrechte an ihrem Manuskript an einen Verlag ab, der daraus ein Buch produziert und den Autor/die Autorin wiederum am Verkaufserfolg beteiligt. Viele UrheberInnen lassen ihre Verwertungsrechte auch von speziellen **Verwertungsgesellschaften** wahrnehmen, die Geld für die Nutzung des Werkes (z.B. das Abspielen von Liedern im Radio) einsammeln und an die UrheberInnen auszahlen.

In Österreich verteilen die Verwertungsgesellschaften auch die Einnahmen aus den **Urheberrechtsabgaben**. Das sind Abgaben, die jeder Konsument/jede Konsumentin beim Kauf von Medien, die zum Vervielfältigen geschützter Werke geeignet sind (z.B. Festplatten, CD-Rohlinge, Speicherkarten), automatisch entrichtet. – Im Gegenzug ist es den NutzerInnen erlaubt, **Privatkopien** von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch anzufertigen.

Unter **Filesharing** wird das private Anbieten und Herunterladen von Medieninhalten im Internet verstanden. Obwohl Filesharing auch gänzlich legal sein kann (nämlich wenn keine rechtlich geschützten Inhalte getauscht werden oder die Erlaubnis zum Tausch vorliegt), wird mit dem Begriff hauptsächlich das unerlaubte Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken bezeichnet.

In Österreich ist momentan (Stand: Mai 2012) jedenfalls der Upload, also das unerlaubte Zur-Verfügung-Stellen von Dateien im Internet, illegal und strafbar. Dies geschieht beispielsweise, wenn jemand in Tauschbörsen Musik herunterlädt und das Programm gleichzeitig Inhalte des Users zur Verfügung stellt, oder wenn auf Webpages unerlaubt Medien (z.B. Bilder) verfügbar gemacht werden. Auch ist eine unerlaubte gewerbliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken verboten. Ob auch der private Download von Dateien und das Ansehen bzw. Anhören von Video- und Audioinhalten durch Streaming-Techniken als illegal anzusehen ist, ist unter JuristInnen derzeit noch umstritten.¹

1 Vgl. u.a. Krause, Sebastian: Downloads: „Österreichische Rechtslage ist nicht eindeutig“. Interview mit dem Rechtsinformatiker Christian Bergauer, in: Kleine Zeitung Online, 19.2.2009, <http://www.kleinezeitung.at/allgemein/multimedia/1794634/index.do> (letzter Zugriff 5.7.2012); Riegler, Birgit: Ist es strafbar, Musik oder Filme aus dem Netz zu laden? Interview mit Andreas Manak, Franz Schmidbauer und Max Lalouschek, auf: Der Standard online, 29.6.2009, <http://derstandard.at/1245820310340/Filesharing-Ist-es-strafbar-Musik-oder-Filme-aus-dem-Netz-zu-laden> (letzter Zugriff 5.7.2012); Stajic, Olivera: Filesharing – Was ist strafbar? Interview mit Bettina Windisch-Altieri und Gerald Ganzger, auf: Der Standard online, 2.11.2011, <http://derstandard.at/1319181810649/WebStandard-Interview-Filesharing--Was-ist-strafbar?seite=5#forumstart> (letzter Zugriff 5.7.2012)